



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Eglisau

Sitzung vom 7. November 2022

01.07.05.06 Parkraumbewirtschaftung
01.07.05.06 Parkkarten Mitarbeiter/innen

354. Umsetzung Parkierungsverordnung; Regelung Mitarbeiterparkierung A

I. Ausgangslage und Erwägungen

1. Die Gemeinde ist derzeit daran, die Parkierungsverordnung umzusetzen, die von der Gemeindeversammlung im Juni 2021 beschlossen wurde. In ganz Eglisau kann ab dem 1. Januar 2023 auf öffentlichen Parkplätzen nur noch gegen Gebühr parkiert werden. In diesem Zusammenhang hat der Gemeinderat letztes Jahr den Grundsatz festgelegt, dass an Mitarbeitende der Gemeinde keine Parkkarten mehr gratis abgegeben werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass das Parkplatzangebot im Städtli ohnehin knapp ist. Von dieser Regelung sind neben der Gemeindeverwaltung auch die Schulmitarbeitenden, die Mitarbeitenden des Alterszentrums Weierbach sowie des Technischen Betriebes betroffen.
2. Um die unterschiedlichen Bedürfnisse der verschiedenen Betriebe abzuholen, wurde am 21. September 2022 ein runder Tisch mit Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung, der Schule, des Alterszentrums sowie der Technischen Betriebe durchgeführt. Es ging beim Austausch darum, dass die verschiedenen Aspekte bei der Lösungsfindung berücksichtigt werden können.
3. An der Sitzung vom 3. Oktober 2022 hat sich der Gemeinderat über die unterschiedlichen Bedürfnisse der verschiedenen Betriebe beraten und folgendes festgehalten:
 - 3.1. Für die Mitarbeitenden gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie für Anwohnerinnen und Anwohner gemäss Parkierungsverordnung. Ausnahmen sind nur vorgesehen, wenn dringende betriebliche Anforderungen gegeben sind. Für Mitarbeitende im Teilzeitpensum sollen keine vergünstigte Parkbewilligungen abgegeben werden. Dies weil nicht kontrolliert werden kann, ob die Nutzung nur für die Arbeits- oder auch während der Freizeit (z.B. Nacht- und Wochenendparkierung) erfolgt.
 - 3.2. Für jedes Betriebsfahrzeug (Werkbetrieb, Schule, Alterszentrum) wird eine Parkkarte ROT ohne interne Verrechnung ausgestellt. Mitarbeitende der Gemeinde, welche dienstlich auf ein Auto angewiesen sind, können für die Zeit, für die das Auto benötigt wird, ebenfalls eine Parkkarte beziehen.
 - 3.3. Bei Piketteinsätzen, welche aus zeitlichen Gründen mit dem Privatfahrzeug des jeweiligen Pikettleistenden erfolgen, soll ein Schild (*Pikettdienst im Einsatz*) im Fahrzeug hinterlegt werden.
 - 3.4. Die gelbmarkierten, privaten Parkplätze sind mit einem richterlichen Verbot versehen. Diese Parkplätze sollen weiterhin an den Wochenenden und nachts der Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden. Auch für diese Parkplätze muss eine Parkkarte ROT vorhanden sein.
 - 3.5. Im Alterszentrum sollen in der Tiefgarage zwei Parkfelder für die Nachtwache reserviert und entsprechend markiert werden. Diese stehen ohne Bewirtschaftung ausschliesslich der Nacht-

- wache zur Verfügung. Die restlichen Parkplätze in den Tiefgaragen Alterszentrum und Burgstrasse 3 können nur mit einer Parkbewilligung benutzt werden.
- 3.6. Die Mitarbeitenden des Werkbetriebes sollen den Parkplatz südlich der Kläranlage (Kiesplatz) benutzen und müssen eine Parkbewilligung GRÜN beziehen.
 - 3.7. Auf einen Mobilitätsbeitrag für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird verzichtet.
 - 3.8. Für Behördenmitglieder gelten die gleichen Regeln wie für Mitarbeitende. Sämtliche Behördenmitglieder müssen eine Parkbewilligung gemäss Gebührentarif beziehen.
 - 3.9. Die Regelung für die Mitarbeitenden soll wie die Parkierungsverordnung ab dem 1. Januar 2023 gelten.
 - 3.10. Gemäss Art. 5 Abs. 6 in der Parkierungsverordnung kann der Gemeinderat die Ausgabe der Parkbewilligungen beschränken und Kriterien festlegen. Der Gemeinderat geht davon aus, dass durch die Herausgabe von Parkkarten nicht mehr Fahrzeuge auf öffentlichem Grund abgestellt werden wie bisher. Die Parkzone ROT ersetzt die heutige Parkkarte im Städtli. Für die neue Parkzone Grün wird angenommen, dass mit der Bewirtschaftung eher weniger Fahrzeuge auf dem öffentlichen Grund abgestellt werden als wie bisher. Auf eine Kontingentierung wird vorerst verzichtet und die Situation wird beobachtet.

II. Beschluss

1. Der Gemeinderat legt für die Mitarbeiterparkierung folgende Regelung fest:
 - 1.1. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter kann eine Parkkarte GRÜN oder ROT zu den im Gebührentarif zur Parkierungsverordnung festgelegten Preisen beziehen. Mitarbeitenden im Teilzeitpensum werden keine Ermässigungen auf die Parkkarten im Verhältnis zu ihrem Arbeitspensum gewährt. Die Anzahl der ausgestellten Parkkarten wird vorerst nicht kontingentiert. Die Situation wird beobachtet.
 - 1.2. Für Betriebsfahrzeuge wird eine Parkkarte ROT ohne interne Verrechnung ausgestellt. Mitarbeitende der Gemeinde können für betriebsnotwendige Fahrten temporär eine Parkkarte beziehen. Für diese Parkkarten werden Kontingente definiert. Über die Ausstellung der Parkkarte und die Höhe der Kontingente entscheidet der Ressortvorsteher Bevölkerungsdienste und Sicherheit auf Gesuch hin.
 - 1.3. Bei Piketteinsätzen mit dem Privatfahrzeug kann ein Schild (*Pikettdienst im Einsatz*) im Fahrzeug hinterlegt werden.
 - 1.4. Auf dem Törlplatz ist auch mit einer Parkkarte ROT die maximale Parkzeit von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr auf eine Stunde beschränkt.
 - 1.5. Für das Parkieren auf dem Privatreal der Gemeinde bedarf es einer Parkkarte, auch wenn das Areal ausserhalb der definierten Parkierungszonen liegt.
 - 1.6. Die Nutzung der gelbmarkierten Parkplätze im Besitz der Gemeinde Eglisau ist nur mit einer zonenkonformen Parkkarte gestattet. Die Parkplätze werden weiterhin an den Wochenenden und nachts der Bevölkerung zur Verfügung gestellt. Voraussetzung für die Nutzung ist eine gültige Parkkarte.
 - 1.7. In der Tiefgarage des Alterszentrums Weierbach sind zwei Parkfelder für die Nachtwache reserviert. Diese können von der Nachtwache unentgeltlich genutzt werden. Die Nutzung der restlichen Parkplätze in den Tiefgaragen Alterszentrum und Burgstrasse 3 ist für die Mitarbeitenden gebührenpflichtig.
 - 1.8. Der Ressortvorsteher Bevölkerungsdienste und Sicherheit kann auf Gesuch der Betriebsleitungen zusätzliche interne Weisungen bezüglich Mitarbeiterparkierung erlassen, die im Sinne die-

ser Regelungen zweckdienlich sind, z.B. im Zusammenhang mit Veranstaltungen oder zur Vermeidung von Suchverkehr.

- 1.9. Behördenmitglieder haben keinen Anspruch auf unentgeltliche Parkkarten. Im Übrigen gelten für sie sinngemäss dieselben Bestimmungen wie für die Mitarbeitenden.
2. Die Regelungen treten auf den 1. Januar 2023 in Kraft.
3. Die Kommunikationsverantwortliche und der DLK Personal werden mit der Planung der internen und externen Kommunikation beauftragt. Die Kommunikation an die Mitarbeitenden erfolgt im November 2022.
4. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf www.eglisau.ch publiziert.

III. Mitteilung an

1. Nando Oberli, Sicherheitsvorsteher (per E-Mail)
2. Geschäftskreis Bevölkerungsdienste und Sicherheit (per E-Mail)
3. Christine Klinger, Kommunikationsverantwortliche (per E-Mail)
4. Personalkreis (per E-Mail)

Gemeinderat Eglisau

Roland Ruckstuhl
Gemeindepräsident

Lucas Müller
Gemeindeschreiber

Versand: